Versicherungsvertrag Nr. 41A2500001, abgeschlossen von Delticom AG, Hedwig-Kohn-Straße 1 31319 Sehnde, bei AIG Europe Limited, Direktion für Österreich, Mariahilfer Strasse 17, A-1060 Wien, und angeboten auf der Website www.mein-reifen-outlet.ch/.

1. Definitionen

Versicherter: Natürliche oder juristische Person, die ihren Hauptwohnsitz oder Gesellschaftssitz in Deutschland hat und nicht gewerbliche Verbraucherin auf dem Reifenmarkt ist, Eigentümerin des auf der Website www.mein-reifen-outlet.ch/ gekauften und versicherten Reifens ist und somit der Reifenversicherung beigetreten ist.

Versicherter Reifen: Der für den Strassenverkehr zugelassene Auto- oder Motorradreifen mit minimum 125cc, der auf der Website www.mein-reifen-outlet.ch/ gekauft und in der Rechnung bezeichnet wird, in der der Beitritt zur Reifenversicherung angegeben ist.

Austauschreifen: Neuer Reifen vom gleichen Reifentyp, von der gleichen Marke und mit den gleichen Abmessungen wie der versicherte Reifen oder – wenn dieser Reifen nicht mehr im Vertrieb oder verfügbar ist – ein gleichwertiger Reifen, der mindestens die gleichen technischen Eigenschaften wie der versicherte Reifen besitzt.

Unfallschaden: Jede vollständige oder teilweise Beschädigung, deren Ursache äusserliche Einwirkung auf den versicherten Reifen hat und die seiner ordnungsgemässen Funktionalität schadet und aus Folgendem resultiert:

1- einem geplatzten Reifen (einem «Platten»)
2- einem Akt des Vandalismus,
3- einer Berührung mit dem Bordstein oder irgendeinem Gegenstand, der eine Beschädigung verursacht, die den versicherten Reifen unbrauchbar macht,

AIG Assistance: die durch den Versicherer beauftragte Unternehmung, welche die vorgesehenen Leistungen erbringt.

unter dem Vorbehalt der Deckungsausschlüsse.

2. Sinn und Zweck der Reifenversicherung

Ziel der Reifenversicherung ist die Kostenübernahme für den Austauschreifen im Fall eines Unfallschadens, den der versicherte Reifen erleidet, wenn seine Reparatur technisch oder wirtschaftlich nicht möglich ist. Der Betrag, welcher als Berechnungsgrundlage genommen wird, basiert auf dem in Artikel 4 „Deckungshöhe“ beschriebenen Umfang.

Die Deckung ist in der Höhe auf EUR 300 pro versicherten Reifen und auf 12 oder 24 Monate Vertragslaufzeit, je nach Wahl durch den Versicherten, begrenzt.

Die Versicherung ist nur gültig, wenn der Versicherte gleichzeitig zwei neue Reifen auf der gleichen Achse auf www.mein-reifen-outlet.ch/ kauft und montiert, sowie die Versicherungsprämie für diese beiden Reifen entrichtet hat. Ausgenommen von dieser Regelung sind Motorrad Reifen.

3. Ausschlüsse

1· **Kosten der Reparatur des versicherten beschädigten Reifens.**
2· **Abschlepp- und Entpannungskosten, sowie Montagekosten der Ersatzreifen.**
3· **Schäden, die durch Kohlenwasserstoffe am versicherten Reifen hervorgerufen werden.**
4· **Schäden, die aus einer nicht konformen Montage oder einer ungeeigneten oder missbräuchlichen Verwendung des versicherten Reifens resultieren.**
5· **Schäden wie das langsame Entweichen von Luft, das nicht auf einen Unfallschaden zurückzuführen ist, Geräusche, Vibrationen, Abnutzung, Probleme mit der Strassenlage und dem Laufverhalten.**
6· **Diebstahl oder versuchter Diebstahl des versicherten Reifens oder des Fahrzeugs.**
7· **Kosten der Pflege und Überholung des Reifens.**
8· **Finanzielle Nachteile oder Verluste, die der Versicherte während oder in Folge eines am versicherten Reifen eingetretenen Schadens erleidet.**
9· **Folgeschäden sportlicher Aktivitäten wie Rennen oder Rallyes.**
10· **Schäden aufgrund eines verborgenen Mangels im Sinne des entsprechenden Gesetzesartikels.**
11· **Schäden, bei denen der Versicherte den versicherten beschädigten Reifen nicht präsentieren kann.**
12· **Kosten, die der Versicherte ohne vorhergehende Einwilligung seitens der Reifenversicherung für Voranschlag, Reparatur oder Austausch eingeht.**
13· **Nicht für den Strassenverkehr zugelassene Reifen, einschliesslich solchen, die am Schadentag einen Abnutzungszustand aufweisen, der nicht konform mit den Nutzungsnormen des Reifenherstellers ist.**
14· **Reifen, deren Abnutzung grösser als durch die im Strassenverkehrsgesetz festgelegten Normen ist.**
15· **Schäden nuklearen Ursprungs.**
16· **Folgen von Bürgerkriegen, internationalen Kriegen oder Aufständen oder Beschlagnahme durch die Behörden.**
17· **Schäden, die aus einem Naturkatastrophenphänomen resultieren (ausser einem durch interministerielle Verordnung ausgerufenen Naturkatastrophenzustand).**
18· **Vorsätzliches oder betrügerisches Fehlverhalten und Fahrlässigkeit des Versicherten.**

4. Deckungshöhe

Deckungshöchstbetrag je Schaden und Versicherungsdauer von 12 oder 24 Monaten gemäss der vom Versicherten abgeschlossenen Option.

Deckungsbetrag: Preis, inkl. Steuer, des auf der Website **www.mein-reifen-outlet.ch/** gekauften, versicherten Reifens, jedoch maximal EUR 300 inkl. Steuer pro ausgewählter Vertragslaufzeit von 12 oder 24 Monaten.

Eine finanzielle Entschädigung erfolgt nur dann, wenn der Austauschreifen auf der Website www.mein-reifen-outlet.ch/ erworben wird.

5. Vorgehensweise im Schadenfall

Der Versicherte hat – wenn er den Anspruch auf Deckung nicht verlieren will (mit Ausnahme von höherer Gewalt) – den Schaden innerhalb von fünf (5) Werktagen nach dem Datum zu melden, an dem er Kenntnis von dem am versicherten Reifen entstandenen Schaden erhalten hat, indem er AIG Assistance unter der Nummer +800 855 588 58 kontaktiert.

Prozess:

1- AIG Assistance identifiziert den Versicherten anhand seiner Kundendaten und eröffnet am Telefon den Schadenfall.

1- Im Falle der Annahme des Schadenfalls, führt AIG Assistance sofort die Bestellung des Ersatzreifens für den Versicherten aus. Die Kosten für diese Ersatzbestellung werden durch den Versicherer getragen.

Überprüfung des Schadens:

Der Versicherte hat die Pflicht, während der Dauer eines Jahres, eine Bestätigung der Prüfstelle aufzubewahren, dass der versicherte Reifen nicht mehr reparierbar sei.

Im Falle eines Schadens infolge Vandalismus, ist der Versicherte verpflichtet, Belege über die bei der zuständigen Behörde vorgenommene Anzeige sowie die Bescheinigung der Nichtübernahme des Vandalismusschadens am versicherten Reifen durch die Motorfahrzeugversicherung aufzubewahren.

Allgemein gilt, dass sich der Versicherer das Recht vorbehält, ergänzende Unterlagen einzufordern, die er für notwendig hält, um die Berechtigung des Schadenersatzantrags zu prüfen.

6. Vertragsgebiet

Versicherungsschutz besteht innerhalb der geografischen Grenzen von Europa.

7. Datum des Inkrafttretens und Versicherungsdauer

Die Versicherung tritt ab dem Datum der Montage des Reifens oder dem Tag, an dem der versicherte Reifen geliefert wird in Kraft, vorbehaltlich der tatsächlichen Zahlung der Versicherungsprämie.

Jede Mitgliedschaft wird für einen festen, nicht verlängerbaren Zeitraum von 12 oder 24 Monaten abgeschlossen.

Wenn die Reifenversicherung abgeschlossen worden ist, wird dies in der Kaufrechnung für den versicherten Reifen erwähnt und durch die Begleichung des Versicherungsbeitrags bestätigt.

8. Kündigung der Versicherung

Die Reifenversicherung endet:
1- bei Ablauf der Gültigkeitsdauer der Mitgliedschaft, wie sie in § 7 «Datum des Inkrafttretens und Versicherungsdauer» definiert wird;
2- bei Verlust oder Zerstörung des versicherten Reifens, welche nicht unter die Deckung durch diese Reifenversicherung fallen.

9. Sonstige Bestimmungen

Rücktritt
Ungeachtet des Wunsches des Versicherten, dass die Mitgliedschaft sofort in Kraft tritt, kann letztgenannter innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen ab dem Datum des Abschlusses der Reifenversicherung von seiner Mitgliedschaft per eingeschriebenem Brief mit Rückschein, der **an Delticom AG, Hedwig-Kohn-Straße 1, 31319 Sehnde**, adressiert ist, zurücktreten. In diesem Fall wird ihm der tatsächlich gezahlte Versicherungsbeitrag spätestens dreissig (30) Kalendertage nach dem Rücktrittsdatum vollständig zurückgezahlt, wobei der Poststempel auf dem eingeschriebenen Brief als Nachweis gilt. Wenn der Versicherte aufgrund dieser Versicherung bereits in den Genuss der Übernahme eines Schadens gekommen ist, kann er nicht mehr Gebrauch von seinem Rücktrittsrecht machen.

Datenschutzerklärung
Die gewonnenen personenbezogenen und persönlichen Informationen sind für den Versicherer und den Makler zum Zweck der Verwaltung der Mitgliedschaft und der Deckungen bestimmt.
Die Angabe dieser Informationen ist obligatorisch, da sie für die Verwaltung der Mitgliedschaft und der Deckungen notwendig sind.
Liegen diese Informationen nicht vor, können die Verwaltung der Mitgliedschaft und die Bereitstellung der Deckungen nicht vom Versicherer oder Makler verarbeitet werden.
Der Versicherte hat ein Recht auf Zugang, Berichtigung, Aktualisierung, Sperrung oder Löschung der ihn betreffenden Informationen, die in den Dateien des Versicherers oder des Maklers enthalten sind, indem er

sich an den Versicherer oder den Makler per eingeschriebenem Brief mit Rückschein wendet, der an **AIG Europe Limited, Direktion für Österreich, Mariahilfer Strasse 17, A-1060 Wien** adressiert ist.

Mehrfachversicherung
Wenn mehrere Versicherungen ohne Wissen abgeschlossen worden sind, wird gemäss den Bestimmungen des Versicherungsgesetzes jede von ihnen innerhalb der Deckungsgrenzen jedes Vertrags wirksam.

Verjährung
Die Verjährungsfrist für jede Klage, die aus dem Versicherungsvertrag abgeleitet wird, beträgt zwei Jahre ab dem Ereignis, das Anlass zur Klage gibt.

Die Verjährung kann insbesondere durch die Berufung eines Sachverständigen nach Eintritt eines Schadens oder durch den Versand eines eingeschriebenen Briefs mit Rückschein durch den Versicherer oder den Versicherten an die jeweils andere Partei unterbrochen werden.

Die Verjährungsdauer darf weder ausgesetzt, untebrochen noch modifiziert werden auch wenn dies unter den Parteien einvernehmlich verabredet wurde.

Rechtsübertragung
In Übereinstimmung mit dem Versicherungsgesetzes, tritt der Versicherer bei einer teilweisen oder vollständigen Schadenregulierung in alle Rechte und Pflichten des Versicherten bis zur Höhe des Betrags der regulierten Entschädigungen ein.

Beschwerden – Mediator
Bei jedem Problem in Bezug auf die Anwendungsbedingungen für die Mitgliedschaft in diesem Vertrag hat sich der Versicherte schriftlich an den Versicherer, AIG Europe Limited, Direktion für Österreich, Mariahilfer Strasse 17, A-1060 Wien zu wenden.
Wenn die Meinungsverschiedenheit auch nach der vom Versicherer gegebenen Antwort andauert, kann der Versicherte eine Stellungnahme seitens des Ombudsmanns erbitten, deren Adressdaten ihm vom Kundendienst des Versicherers mitgeteilt werden, und zwar unbeschadet aller sonstigen gesetzlich vorgesehenen Klagemöglichkeiten.

Anwendbares Recht
Diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen unterstehen Deutschem Recht.